



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 11. Dezember 2019

Beschluss Nr. 2019-257 | Registraturplan Nr. 11.00 | CMIAXIOMA Laufnummer 2016-111 |
IDG-Status: Öffentlich

Waldkorporation Bauma, Weiteres Vorgehen

Sachverhalt

Mit Beschlüssen Nr. 2017-71 vom 10. Mai 2017 und Nr. 2016-58 vom 9. März 2016 hat sich der Gemeinderat bereits mit der Gründung der Waldkorporation Bauma beschäftigt. Er hat die Gründung befürwortet und Bereitschaft signalisiert, mit den Gemeindewaldungen der Waldkorporation Bauma beizutreten.

Die Gemeinde Bauma ist Eigentümerin von 48 Waldparzellen, die teilweise auch Wiesenflächen umfassen. Die Fläche der Parzellen umfasst 33,5 Hektaren. Diese Parzellen sind über das ganze Waldgebiet verteilt und nicht zusammenhängend. Dadurch wird die Waldbewirtschaftung aufwändig und ist meist nicht kostendeckend. Der Wert des Waldes der Gemeinde Bauma ist per 31. Dezember 2018 mit CHF 23'514.60 im Verwaltungsvermögen bilanziert.

Durch die Gründung einer kantonalrechtlichen Waldkorporation im Sinne von § 31 des Waldgesetzes und den §§ 49 bis 56 des Einführungsgesetzes zum ZGB und das Einbringen möglichst vieler Waldparzellen innerhalb der Gemeinde Bauma in die Waldkorporation lassen sich Skaleneffekte realisieren, die den administrativen Aufwand für den Förster und die hohen Kosten zur Umsetzung der Holzschläge reduzieren. Eine rationelle, moderne Holzernte erhöht den Gewinn.

Aufgrund einer Einschätzung durch den Revierförster sollen 20 Gemeindepzellen mit einer Waldfläche von 19,7008 Hektaren in die Waldkorporation eingebracht werden. Parzellen mit einer Sondernutzung (z.B. Wasserfassung) sollen nicht in die Korporation eingebracht werden, damit die Hoheit über diese Parzellen bei der Gemeinde bleibt. Auch Waldparzellen mit einem hohem Wiesenanteil werden vorerst nicht eingebracht, da die Kosten zur Abparzellierung der Wiesenflächen zu hoch sind. Der Gesamtwert dieser Fläche beläuft sich gemäss aktueller Schätzung auf CHF 293'534.00. Bei Übertragung des Gemeindewaldes an die Waldkooperation entsteht ein (nicht budgetierter) Buchgewinn in der Höhe von ca. CHF 270'000.00. Zug um Zug gegen das Einbringen des Waldes soll die Gemeinde Bauma 587 Teilrechte à CHF 500.00 an der Waldkorporation erhalten. Gesamthaft wäre die Gemeinde damit mit CHF 293'500.00 an der Korporation beteiligt. CHF 34.00 werden in bar abgegolten.

Gemäss derzeitigem Zeitplan ist bereits am 5. März 2020 die Gründungsversammlung der Waldkorporation vorgesehen.

Da mit der Veräusserung des Waldes gleichzeitig auch die Beteiligung an der Waldkorporation Bauma verbunden ist, und diese Beteiligung, bis auf CHF 34.00, die bar abgegolten werden sollen, dem Verkehrswert von CHF 293'534.00 des in die Waldkorporation Bauma einzubringenden Gemeindewaldes entspricht, ist gemäss Art. 13, Ziff. 10 der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung für die Beschlussfassung über die Beteiligung an der Waldkorporation zuständig.



Erwägungen

Dem Einbringen der Gemeindepzellen in die Waldkorporation gemäss Sachverhaltsdarstellung kann zugestimmt werden, ebenso der Beteiligung an der Waldkorporation.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens sind folgende Vorgehensvarianten denkbar:

- a) Traktandierung des Geschäftes an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. Februar 2020. Dies setzt eine massive Verkürzung der üblichen Prüfungsfrist der Rechnungsprüfungskommission (RPK) von 30 Tagen und eine vorgängige Absprache mit der RPK voraus.
- b) Die politische Gemeinde bringt in einem ersten Schritt nur Wald für CHF 100'000.00 in die Waldkorporation ein, den Rest erst nach der Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung vom 16. März 2020, was gemäss Art. 4 des Statutenentwurfs der Waldkorporation jederzeit möglich ist. Es könnte der Vorwurf erhoben werden, der Gemeinderat betreibe Salamtaktik.
- c) Die politische Gemeinde ist bei der Gründung der Waldkorporation am 5. März 2020 noch nicht dabei. Erst nach der Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung vom 16. März 2020 (und unbenütztem Ablauf der Rekursfristen) bringt die Gemeinde ihren Wald in die Waldkorporation ein, was gemäss Art. 4 des Statutenentwurfs der Waldkorporation jederzeit möglich ist.
- d) Die Gründungsversammlung der Waldkorporation wird vom 5. März 2020 auf einen Zeitpunkt nach dem 16. März 2020 (Gemeindeversammlung) verschoben. Auch bei dieser Variante ist der Ablauf der Rekursfristen abzuwarten.

Variante a) soll weiterverfolgt werden. Gemäss Absprache des Gemeindeschreibers mit dem Präsidenten der RPK ist diese verdankenswerter Weise bereit, die Prüfung des Geschäftes in- nert stark verkürzter Frist vorzunehmen.

Die Waldkorporation Bauma in Gründung ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Statutenentwurf der Waldkorporation gemäss Art. 17, Absatz 5 Zum Beschluss über eine Statutenrevision resp. die Auflösung oder Fusion der Korporation zwei Drittel der in der Korporationsversammlung vertretenen Teilrechtsstimmen erforderlich sind. Gemäss Art. 34, Absatz 1 des Statutenentwurfs bedarf die Auflösung der Korporation aber der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Teilrechtsstimmen. Dieser Widerspruch könnte aufgelöst werden, indem in Art, 17, Absatz 5 die Worte "resp. die Auflösung" gestrichen werden.

Beschluss

1. Einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. Februar 2020 wird, beantragt, wie folgt zu beschliessen:

In die zu gründende Waldkorporation Bauma werden Waldparzellen im Verkehrswert von CHF 293'534.00 eingebracht und im Gegenzug 587 Teilrechte à CHF 500.00 (gesamthaft CHF 293'500.00) an der Waldkorporation sowie eine Ausgleichszahlung von CHF 34.00 erworben.



2. Die Waldkorporation Bauma in Gründung wird im Sinne der Erwägungen auf die fehlende inhaltliche Übereinstimmung von Art. 17, Absatz 5 und Art. 34, Absatz 1 der Statuten hingewiesen.
3. Mitteilung an:
 - Waldkorporation Bauma in Gründung, Herrn Ruedi Rüegg, Wellenau 15, 8494 Bauma
 - ALN, Abt. Wald, Forstkreis 2/3, Herrn, Samuel Wegmann, Kreisforstmeister, Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon
 - Rechnungsprüfungskommission, Herrn Daniel Schmidt, Präsident, Wolfsbergstrasse 61, 8494 Bauma
 - Gemeindepräsident
 - Jürg Küenzi, Forstrevier Bauma-Wila, Heinrich Gujer-Strasse 31, 8494 Bauma
 - Abteilung Präsidiales und Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 11.00)

Gemeinderat Bauma


Andreas Sudler
Gemeindepräsident


Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 18. Dezember 2019

